

99135004060003, 99135004060003

# Als Person oder Gesellschaft mit der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen anmelden

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121418871/L100002>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99135004060003, 99135004060003
Leistungsbezeichnung I	Als Person oder Gesellschaft mit der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen anmelden
Leistungsbezeichnung II	Als Person oder Gesellschaft mit der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen anmelden
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	Entwurf
Freigabestatus Bibliothek	Entwurf
Begriffe im Kontext	anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union, Verzeichnis der zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen befugten

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Personen, geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, Schweiz, Eintragung, anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Staat der Niederlassung, Steuerberaterverzeichnis
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Steuerberatung (135)
<b>Verrichtungskennung</b>	Eintragung (060)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
<b>Lagen Portalverbund</b>	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Senatsverwaltung für Finanzen Berlin (SenFin)
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3a.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3c.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3c.html</a>
<b>Teaser</b>	Sie sind in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz beruflich niedergelassen und dort befugt, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem dortigen Recht zu leisten. Dazu möchten Sie in Deutschland vorübergehend und gelegentlich diese Hilfeleistung erbringen.
<b>Volltext</b>	Zur vorübergehenden und gelegentlichen geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen im Anwendungsbereiches des deutschen Steuerberatungsgesetzes sind Sie berechtigt, wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz bereits beruflich niedergelassen sind. Dazu müssen Sie bereits im Niederlassungsstaat befugt geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen nach dem dortigen Recht leisten.

## Modul

## Sachverhalt

Der Umfang der Befugnis im Inland richtet sich nach dem Umfang dieser Befugnis im Niederlassungsstaat. Die vorübergehende und gelegentliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen kann vom Staat der Niederlassung aus erfolgen.

Die Aufnahme der vorübergehenden und gelegentlichen Hilfe in Steuersachen ist nur nach einer schriftlichen Meldung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer zulässig. Sobald die Meldung vollständig vorliegt, veranlasst die zuständige Stelle eine vorübergehende Eintragung der Angaben im Berufsregister.

**\*\*Hinweis:\*\*** Sollte weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert sein, dann gilt die Befugnis im Inland nur, wenn Sie den Beruf dort während der vorhergehenden 10 Jahre mindestens 1 Jahr ausgeübt haben.

## Erforderliche Unterlagen

- Bescheinigung darüber, in der Europäischen Union, Europäischen Wirtschaftsraum Vertragsstaaten oder in der Schweiz rechtmäßig zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen niedergelassen zu sein und dass die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
  - Nachweis über den berufsqualifizierenden Abschluss (Original).
  - Nachweis darüber, dass der Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden 10 Jahre mindestens 1 Jahr ausgeübt wurde, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist.
  - Information über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht

## Voraussetzungen

- Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz
  - Befugnis, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach dem Recht des Niederlassungsstaates zu leisten

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorherige schriftliche Meldung von Personen mit Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen bei der zuständigen inländischen Stelle</li> </ul>
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen die Anmeldung bei der für Ihren Herkunftsstaat zuständigen Steuerberaterkammer einreichen.</p> <p>Sobald die Meldung vollständig vorliegt, veranlasst die zuständige Stelle Ihre Eintragung als Person mit Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen im Berufsregister.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>0 - 1 Woche(n)</p> <p>In der Regel erfolgt die Eintragung innerhalb einer Woche.</p>
Frist	Grundsätzliche keine, jedoch ist die schriftliche Meldung jährlich zu wiederholen, wenn Sie nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen wollen.
weiterführende Informationen	<a href="https://www.bstbk.de/de/">https://www.bstbk.de/de/</a>
Hinweise	Die schriftliche Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn Sie nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen wollen. Unabhängig davon müssen Sie die zuständige Steuerberaterkammer über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informieren.
Rechtsbehelf	Bei Streitigkeiten bezüglich der Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen ist die Klage vor dem Finanzgericht zulässig.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Person oder Gesellschaft mit der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen anmelden</li> <li>• Person aus dem Ausland möchte vorübergehend</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

und gelegentlich geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen erbringen

- Person kommt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz
- Person ist dort befugt geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen nach dem dortigen Recht leisten
- Aufnahme der Tätigkeit nur nach schriftlicher Meldung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer zulässig

## Ansprechpunkt

Zuständige Stelle ist für Personen aus:

- Finnland die Steuerberaterkammer Berlin,
- Polen die Steuerberaterkammer Brandenburg,
- Zypern die Steuerberaterkammer Bremen,
- den Niederlanden und Bulgarien die Steuerberaterkammer Düsseldorf,
- Schweden und Island die Steuerberaterkammer Hamburg,
- Portugal und Spanien die Steuerberaterkammer Hessen,
- Belgien die Steuerberaterkammer Köln,
- Estland, Lettland, Litauen die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern,
- Italien und Österreich die Steuerberaterkammer München,
- dem Vereinigten Königreich die Steuerberaterkammer Niedersachsen,
- Rumänien und Lichtenstein die Steuerberaterkammer Nordbaden,
- Tschechien die Steuerberaterkammer Nürnberg,
- Frankreich die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz,
- Luxemburg die Steuerberaterkammer Saarland,
- Ungarn die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen,
- der Slowakei die Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt,
- Dänemark und Norwegen die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein,
- Griechenland die Steuerberaterkammer Stuttgart,
- der Schweiz die Steuerberaterkammer Südbaden,
- Malta und Slowenien die Steuerberaterkammer

## Modul

## Sachverhalt

Thüringen,  
 • Irland die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe  
<https://www.bstbk.de/de/ueber-uns/steuerberaterkamern>

## Zuständige Stelle

Zuständige Stelle ist für Personen aus:

- Finnland die Steuerberaterkammer Berlin,
- Polen die Steuerberaterkammer Brandenburg,
- Zypern die Steuerberaterkammer Bremen,
- den Niederlanden und Bulgarien die Steuerberaterkammer Düsseldorf,
- Schweden und Island die Steuerberaterkammer Hamburg,
- Portugal und Spanien die Steuerberaterkammer Hessen,
- Belgien die Steuerberaterkammer Köln,
- Estland, Lettland, Litauen die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern,
- Italien und Österreich die Steuerberaterkammer München,
- dem Vereinigten Königreich die Steuerberaterkammer Niedersachsen,
- Rumänien und Lichtenstein die Steuerberaterkammer Nordbaden,
- Tschechien die Steuerberaterkammer Nürnberg,
- Frankreich die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz,
- Luxemburg die Steuerberaterkammer Saarland,
- Ungarn die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen,
- der Slowakei die Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt,
- Dänemark und Norwegen die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein,
- Griechenland die Steuerberaterkammer Stuttgart,
- der Schweiz die Steuerberaterkammer Südbaden,
- Malta und Slowenien die Steuerberaterkammer Thüringen,
- Irland die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe  
<https://www.bstbk.de/de/ueber-uns/steuerberaterkamern>

## Formulare

• Formulare: Vordrucke können schriftlich oder mündlich bei der für Sie zuständigen

Modul	Sachverhalt
	Steuerberaterkammer angefordert werden. <ul style="list-style-type: none"><li>• Online-Dienst: nein</li><li>• Schriftform erforderlich: nein</li><li>• Persönliches Erscheinen nötig: nein</li></ul>
Ursprungsportal	Register as a person or company authorised to provide temporary and occasional assistance in tax matters, Als Person oder Gesellschaft mit der Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Hilfeleistung in Steuersachen anmelden